

Stadt Aulendorf Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle"

Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Entwurfsfassung vom 03.03.2021 Sieber Consult GmbH, Lindau (B)/Weingarten
06.07.2021

1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

1.1 Es wurden keine Anregungen geäußert.

2 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

2.1 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.04.2021 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zur Entwurfsfassung vom 03.03.2021 bis zum 04.06.2021 aufgefordert.

2.2 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind keine Anregungen zur Abwägung relevant:

- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Esslingen am Neckar (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Kreisbrandmeister (keine Stellungnahme)
- Bundesnetzagentur, Berlin (keine Stellungnahme)
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Regionalgeschäftsstelle Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesbauernverband Baden-Württemberg e.V., Geschäftsstelle, Ravensburg (keine Stellungnahme)
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart (keine Stellungnahme)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen (keine Stellungnahme)
- Unitymedia BW GmbH, Zentrale Planung, Kassel (keine Stellungnahme)
- Telefónica O2 (Germany) GmbH & Co. OHG, München (keine Stellungnahme)

- Thüga Energienetze GmbH, Betriebsstelle Bad Waldsee (keine Stellungnahme)
- Gemeinde Wolpertswende (keine Stellungnahme)
- Gemeindeverwaltungsverband Altshausen, Verbandsbauamt, Altshausen (keine Stellungnahme)
- Gemeindeverwaltungsverband Fronreute-Wolpertswende, Wolpertswende (keine Stellungnahme)
- Landratsamt Ravensburg, Oberflächengewässer (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Gewerbeaufsicht (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Altlasten, Bodenschutz (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Vermessungs-/Flurbereinigungsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Landwirtschaftsamt (Stellungnahme ohne Anregung)
- Landratsamt Ravensburg, Verkehrsamt-Straßenverkehrsbehörde (Stellungnahme ohne Anregung)
- Industrie- und Handelskammer, Bodensee-Oberschwaben, Weingarten (Stellungnahme ohne Anregung)
- Handwerkskammer Ulm (Stellungnahme ohne Anregung)
- Wasserversorgungsverband, Schussen-Rotachtal, Berg (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Altshausen (Stellungnahme ohne Anregung)
- Gemeinde Ebersbach-Musbach (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Schussenried (Stellungnahme ohne Anregung)
- Stadt Bad Waldsee, Bauamt-Baurecht (Stellungnahme ohne Anregung)

2.3 Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zur Abwägung relevant. Diese werden wie folgt behandelt:

2.3.1	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Stellungnahme vom 27.05.2021:</p>	<p>Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme Az. 2511//20-08550 vom 07.09.20 sind von unserer Seite zum o.g. Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 07.09.2020 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
	<p><i>Stellungnahme vom 07.09.2020:</i></p> <p><i>B Stellungnahme</i></p> <p><i>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</i></p> <p><i>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</i></p> <p><i>Keine</i></p> <p><i>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</i></p> <p><i>Geotechnik</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu Geotechnik, Boden, mineralischen Rohstoffen, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz wird zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Hinweise zur Kiblegg-Subformation werden im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes beim Schutzgut Boden ergänzt.</p>	

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Sedimenten der Kiblegg-Subformation.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

		<p><i>Mineralische Rohstoffe</i></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><i>Grundwasser</i></p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p> <p><i>Bergbau</i></p> <p><i>Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt.</i></p> <p><i>Geotopschutz</i></p> <p><i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i></p> <p><i>Allgemeine Hinweise</i></p> <p><i>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</i></p> <p><i>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</i></p>	
2.3.2	Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion	Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt kein Wald im Sinne	Abwägung/Beschluss:

	<p>Stellungnahme vom 18.05.2021:</p>	<p>von § 2 des Landeswaldgesetzes. Daher sind forstrechtliche Belange nicht direkt betroffen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keine Ansprüche auf Rücknahme in der Nähe befindlicher Waldränder bestehen, falls negative Auswirkungen (z.B. Schattenwurf) auf die PV-Anlage auftreten sollten.</p> <p>Negative Auswirkungen auf das südöstlich des Sonderbaugebiets gelegene Waldbiotop "Buchen-Altholz S Steinenbach" (Nr. 2-8023-436-5002) sind aufgrund seiner Entfernung, eines schützenden Waldbestands zwischen Biotop und Plangebiet, sowie der Lage am Steilhang unterhalb des Plangebiets nicht zu befürchten.</p>	<p>Die Stellungnahme zu den forstrechtlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Dem Anlagenbetreiber ist bewusst, dass keine Ansprüche auf die Rücknahme von in der Nähe befindlichen Waldrändern bestehen. Die Lage und Ausrichtung der Fläche ermöglichen dem Grundsatz nach eine optimale Nutzbarkeit der Sonneneinstrahlung.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>2.3.3</p>	<p>Regierungspräsidium Tübingen</p> <p>Stellungnahme vom 02.06.2021:</p>	<p>1. Belange der Raumordnung</p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>2. Belange der Landwirtschaft</p> <p>Durch das Vorhaben werden ca. 3 ha besonders landbauwürdige Flächen (Vorrangflur II) umgewidmet und hierdurch, mindestens für die Dauer der Sondernutzung, der produktiven Landwirtschaft entzogen, so dass landwirtschaftliche Belange betroffen sind. Gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu Freiflächen-PV-Anlagen bestehen aus landwirtschaftlich fachlicher Sicht grundsätzliche Bedenken.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu den Belangen der Raumordnung keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p> <p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Inanspruchnahme besonders landbauwürdiger landwirtschaftlicher Flächen wird zur Kenntnis genommen. Die Belange der Landwirtschaft werden im Rahmen der Bauleitplanung ebenso berücksichtigt wie die anderen unter § 1 Abs. 6 BauGB genannten Themen, darunter die Belange des Umweltschutzes (inklusive der Nutzung erneuerbarer Energien), die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes und die Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser. Die Stadt Aulendorf ist sich darüber im Klaren, dass für</p>

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wiegen diese Bedenken umso schwerer, wenn dies in Regionen erfolgt, in denen bereits eine besondere Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen besteht. Diese erhöhte Flächenkonkurrenz ist insbesondere dann anzunehmen, wenn in der jeweiligen Region ein deutlich überdurchschnittlicher Viehbesatz (Viehbesatz der Gemeinde Aulendorf ungefähr doppelt so hoch wie der Landesdurchschnitt) sowie eine große Anzahl von Biogasanlagen vorhanden ist (Landkreis Ravensburg weist landesweit die höchste Anzahl Biogasanlagen auf). In Gemeinden mit entsprechender Konkurrenz um landwirtschaftliche Flächen sollten aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht allenfalls Flächen, die standortbedingt nur stark eingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar sind (besonders geringe Bodengüte, starke Hangneigung, Vernässung oder andere Bewirtschaftungserschwerisse) für Umwidmungen zu PV-Freiflächenanlagen in Betracht kommen.

Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ist hier zumindest zu prüfen, ob entsprechende Standorte von geringer Landbauwürdigkeit für eine Freiflächen-PV-Anlage vorhanden sind. Sollten diese regional nicht verfügbar sein, sollte aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht in diesen Regionen auf die Realisierung von großflächigen Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich verzichtet werden, da regelmäßig kein für einen speziellen Standort begründbarer Bedarf für eine Freiflächen-PV-Anlage gegeben sein dürfte, und den Trägern der Bauleitplanung im Hinblick auf einen natur- und landwirtschaftsverträglichen Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik und dem Erhalt landbauwürdiger Flächen für die produktive Landwirtschaft

großflächigere Photovoltaikanlagen grundsätzlich Konversionsflächen und andere vorbelastete Flächen herangezogen werden sollten. Jedoch hat der Gesetzgeber mit § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. h) und i) EEG 2021 die Möglichkeit zur Förderung von Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Flächen – sowohl Acker- als auch Grünland – grundsätzlich geschaffen. Auch diese gesetzgeberische Wertung und Zielrichtung soll im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden Berücksichtigung finden. Dies ist nötig, um den Umstieg auf die Nutzung erneuerbarer Energien zu erleichtern und somit die Klimaschutzziele der Bundesregierung zu erreichen. Da das Land Baden-Württemberg überproportional zum Anstieg der klimaschädlichen Treibhausgase beiträgt, müssen die CO₂-Emissionen reduziert werden (Quelle: <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/>; zuletzt aufgerufen 28.06.2021). Von dem im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept genannten Ziel von 38 % Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung im Jahr 2020 war das Land Baden-Württemberg 2019 jedoch noch deutlich entfernt, der Anteil erneuerbaren Energien an der Gesamtenergieerzeugung lag nach den Daten des statistischen Landesamtes bei etwa 30 %.

Der Klimawandel ist eines der beherrschenden globalen Probleme unserer Zeit. Damit geht nicht einfach ein Anstieg der globalen Temperaturen einher. Die Auswirkungen des Klimawandels sind vielfältig und bergen auch für die Landwirtschaft in Mitteleuropa zahlreiche neue Herausforderungen und Probleme. Beispielsweise haben intensive Hitzeperioden seit 1951 in Deutschland sowohl in ihrer Häufigkeit als auch Intensität zugenommen. Zudem gibt es erkennbare Tendenzen über eine zunehmende Häufigkeit von Starkregenereignissen. Es ist offensichtlich, dass beide Fälle auch für die Landwirtschaft zu zahlreichen Problemen führen, beispielsweise Ernteausfälle oder eine erschwerte Bewirtschaftung.

eine entsprechend aktive und lenkende Rolle zukommt. (s.a. Hinweispapier des Umweltministeriums als Hilfe für die kommunalen Planungsträger zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen).

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass der Hinweis, dass nur ein geringer Anteil der Vorrangflur der Gemarkung überplant wird, nicht ausreicht, um die Wirkungen der Planungen auf die Landwirtschaft zu beurteilen. Vielmehr wäre hier auch eine Auseinandersetzung mit der allgemeinen Verfügbarkeit bzw. Verknappung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich, die insbesondere von der Anzahl zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Unternehmen, des Viehbesatzes in der Gemeinde und der regionalen Siedlungsentwicklung (Bau- und Gewerbegebiete) geprägt ist. Allein der Umstand, dass nur ein untergeordneter Anteil der Vorrangflächen überplant wird, ist kein ausreichender Hinweis für eine ausreichende Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.

Da es sich bei dem Gebiet um eine zusammenhängende Ackerfläche der Vorrangflur Stufe II von mindestens mittlerer Bodengüte handelt, und in der Region die Flächennachfrage aufgrund eines hohen Tierbesatzes und anhaltender Investitionen in Tierhaltungsanlagen besonders hoch ist, bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich-fachlicher Sicht weiterhin erhebliche Bedenken gegenüber der Umwidmung der landwirtschaftlichen Fläche zu einer Freiflächen-Solaranlage.

tion der Flächen falls die durchnässten Böden für schwere Maschinen unbefahrbar werden. Außerdem können offene, unbefestigte Böden, wie sie derzeit im Änderungsbereich vorliegen, z.B. bei häufiger auftretenden Starkregenereignissen stärker der Erosion ausgesetzt werden. Auch der Wasserhaushalt wird nachhaltig verändert, da es häufiger zu niedrigen Grundwasserständen kommt. Dies wiederum kann die Wasserversorgung der Feldfrüchte beeinträchtigen (vgl. Monitoringbericht 2019 zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel des Umwelt-Bundesamtes). Die Bundesregierung, das Land Baden-Württemberg und die Stadt Aulendorf sehen es daher als dringend notwendig an, Maßnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen und Steigerung der Stromerzeugung mit erneuerbaren Energien zu ergreifen. Dies sollte aus den oben beschriebenen Gründen auch im Interesse der Landwirtschaft liegen. Ansonsten steht zu befürchten, dass im Laufe der nächsten Jahrzehnte keine Flächen, die der Definition einer Vorrangflur II genügen, mehr existieren. Es kann daher nicht nachvollzogen werden, dass kein begründeter Bedarf für eine Freiflächen-PV-Anlage vorliegen soll.

Es ist ein Anliegen der Stadt Aulendorf, einen aktiven Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung zu leisten. Die Nutzung von Solarenergie ist hierfür aktuell am vielversprechendsten, da bereits wie vom Regierungspräsidium angemerkt viele Biogasanlagen bestehen und Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe und dem damit verbundenen massiven Eingriff in das Landschaftsbild und des großen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials (insb. Rotmilan und Schwarzstorch) äußerst schwer zu entwickeln sind (vgl. beispielsweise die Planung zum Windpark im Röschenwald). Insgesamt sieht das Land Baden-Württemberg bei Photovoltaik und Windkraft in den nächsten Jahren die größten Zuwächse als notwendig an (Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg, Stand 15.07.2014).

Als Ziel für die Gewinnung von Sonnenenergie im Jahr 2020 wurde ein Anteil von 12 % genannt. Der Anteil lag 2019 noch bei unter 10 % (Statistisches Landesamt; Daten abgerufen am 06.07.2021), sodass hier noch deutlicher Entwicklungsbedarf besteht. Auf vielen großen Dachflächen im Gemeindegebiet befinden sich bereits Solarmodule. Zudem sind PV-Anlagen auf Dächern wegen ihrer weitaus geringeren Größe nicht mit der Leistung einer Freiflächenanlage vergleichbar. Die installierte Leistung in der geplanten Anlage beträgt knapp 2.000 kWp. Bei einem angenommenen Referenzwert von 1kWp \approx 1.000 kWh können im Jahr mit der Anlage etwa 2.000 MWh Strom erzeugt werden. Damit ist der Beitrag einer einzelnen Freiflächenanlage deutlich größer als PV-Anlage auf Einfamilienhäusern, die durchschnittlich 850-950 kWh im Jahr erzeugen (<https://www.verbraucherzentrale.nrw/wissen/energie/photovoltaikanlage-eigenen-strom-vom-dach-nutzen-24602> ; abgerufen am 06.07.2021). Photovoltaik-Freiflächenanlagen stellen daher einen ebenso wichtigen Faktor in der Klimaschutzstrategie dar wie Photovoltaikanlagen auf Dachflächen.

Konversionsflächen oder bereits versiegelte Flächen stehen für die Entwicklung einer Photovoltaikanlage in der angestrebten Größe von mehreren Hektar nicht zur Verfügung, sodass auf bislang unbebaute Flächen im Außenbereich zurückgegriffen werden muss. Für die Förderung kommen insbesondere Flächen entlang der Bahnlinie Herberlingen – Aulendorf in Frage. Bereits vor einigen Jahren hat die Stadt mehrere Standorte entlang der Bahnlinie auf ihre Eignung geprüft. Darunter war nicht nur der Bereich, in dem der nun gewählte Standort liegt, sondern auch der 110 m-Streifen gegenüber dem gewählten Standort, nördlich der Bahnlinie sowie zwei weitere potenzielle Standorte nördlich und südlich der Bahnlinie, westlich des Ortsteiles Blönried und südlich der "Achstraße". Dabei kam sie zu dem Ergebnis, dass die anderen Standorte ungeeig-

net sind, da gegen sie deren Einsehbarkeit und der damit verbundene erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild, ihre naturschutzfachlich hochwertigen Böden sowie ein deutlich größeres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial sprach. Westlich von Blönried liegen gemäß Moorkarte (BK50) Niedermoorböden vor, die laut den Angaben des LGRB ein (sehr) hohes Potenzial als Standort für die naturnahe Vegetation besitzen und mit einer Gesamtbewertung von 3,50 noch deutlich wertvoller sind als der Boden im Plangebiet.

Die landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet Aulendorf sind gemäß der Wirtschaftsfunktionenkarte der LEL (abgerufen am 28.06.2021) eingeteilt in 85 % Vorrangflur II, 12 % Vorrangflur I und nur 3 % der Flächen gehören keiner Vorrangflur an. Auch bei der Beurteilung zukünftiger Standorte wird die Stadt Aulendorf sowohl die Belange der Landwirtschaft als auch die sonstigen in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange berücksichtigen und gegeneinander abwägen. Wie oben dargelegt wird diesen Belangen (insbesondere Naturschutz, Klimaschutz und Versorgung der Bevölkerung) eine höhere Gewichtung beigemessen. Auch wenn die Fläche im Plangebiet der Vorrangflur II angehört, so ist dennoch festzuhalten, dass sie aufgrund der Hanglage keinen idealen landwirtschaftlichen Standort darstellt.

Der nunmehr gewählte Standort ist nach ausführlicher Prüfung und Abstimmung mit dem Landratsamt Ravensburg mit den Belangen des Umweltschutzes vereinbar. Gemäß der vorgelegten FFH-Vorprüfung und dem avifaunistischen Gutachten sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der benachbarten Schutzgebiete oder artenschutzrechtlich relevanter Arten gegeben. Zudem liegt die Fläche zwar an einem Südhang und ist daher als Standort für Solarmodule bestens geeignet, sie ist jedoch gleichzeitig durch die nahen

Waldbestände vor Blicken abgeschirmt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist an diesem Standort deshalb in Kombination mit der geplanten Eingrünung minimal.

Gleichzeitig kann mit den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung und zur extensiven Nutzung der Fläche ein wertvoller Beitrag für den Naturschutz geleistet werden. Die zu pflanzenden Gehölze können als Brutplatz für Vögel des Offenlandes und als Lebensraum für Kleinlebewesen dienen. Die als Blühwiese mit autochthonem Saatgut anzusäende Fläche wiederum bietet zahlreichen Insekten neuen Lebensraum, die wiederum von vielen anderen Tieren als Nahrungsquelle genutzt werden. Damit gehen auf der Fläche der Naturschutz und der Klimaschutz Hand in Hand. So kann die Fläche mehrere Ökosystemfunktionen gleichzeitig erfüllen. Insofern trägt die Planung indirekt zum Flächensparen bei.

Auch die Belange der Landwirtschaft wurden bei der Entwurfsausarbeitung – den gängigen Leitfäden und Hinweispapieren folgend – berücksichtigt. So ist die Nutzung der Fläche durch die PV-Anlage zeitlich beschränkt auf insgesamt 30 Jahre ab Inbetriebnahme der Anlage. Diese Befristung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung über eine entsprechende Festsetzung gesichert. Nach Ablauf der Frist verpflichtet sich der Vorhabenträger zum vollständigen Rückbau der Anlage und zur Wiederherstellung der Böden, sodass im Anschluss einer landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche wie bisher nichts entgegensteht. Zudem werden Versiegelungen während der Nutzungsdauer auf ein Minimum beschränkt. Die Entwicklung der Fläche unter den Modulen als Grünland bedeutet zudem, dass die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche nicht komplett unterbunden, sondern auf eine extensive Nutzungsweise beschränkt wird. So kann gleichzeitig der Bodenerosion entgegengewirkt und die Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens verbessert werden. Hier kann zusätzlich

ein positiver Effekt für den Boden erzielt werden, da dieser sich durch die langjährige Ruhe regenerieren kann und der Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln unterbunden wird.

Die Entwicklung der Siedlungs- und Verkehrsfläche der Stadt Aulendorf sah im Zeitraum von 2000 bis 2019 einen Anstieg von 10,5 % auf 11,7 %. Die Siedlungsentwicklung im Landkreis Ravensburg zeigt hingegen einen Anstieg von 9,5 % auf 10,9 % (Quelle jeweils statistisches Landesamt, abgerufen am 28.06.2021)). Damit bleibt die Siedlungsentwicklung der Stadt Aulendorf mit einem Zuwachs von 1,2 % etwas hinter dem Landkreiswert von 1,4 % zurück. Eine überdurchschnittliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in diesem Zeitraum ist nicht ersichtlich.

Die durchschnittliche Betriebsgröße betrug in der Stadt Aulendorf im Jahr 2020 etwa 50,0 ha, wobei über die Hälfte der landwirtschaftlichen Betriebe mindestens 20 ha Fläche bewirtschaften. Die Fläche des Plangebietes beträgt 3,42 ha und wird von einem Landwirt bewirtschaftet, dessen Betriebsgröße deutlich über dem Durchschnitt von 50 ha liegt und der eine Biogasanlage betreibt. Damit fallen bei einer temporär begrenzten Überplanung der Fläche weniger als 5 % der Betriebsfläche weg. Im benachbarten Bayern gilt, dass unterhalb der 5 %-Schwelle eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung regelmäßig nicht zu erwarten ist. Im vorliegenden Fall sollte jedoch zusätzlich berücksichtigt werden, dass die Fläche nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird, sondern dass diese auf eine extensivere Bewirtschaftung eingeschränkt wird. Nach Ansicht der Stadt ist damit ein Existenzverlust nicht zu befürchten. Auch negative Auswirkungen auf die Bewirtschaftung und Versorgung der Stadt Aulendorf oder des Landkreises Ravensburg sind nicht zu erwarten,

	<p>da durch die Photovoltaikanlage ebenso Strom erzeugt wird wie durch die Biogasanlage.</p> <p>Aufgrund der aufgeführten Argumente kommt die Stadt Aulendorf insgesamt zu dem Schluss, dass die Belange der Landwirtschaft ausreichend berücksichtigt und die Prüfung von Standortalternativen in hinreichendem Maße erfolgt ist. Der gewählte Standort ist durch seine oben aufgezählten Eigenschaften besonders für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet, mit der die Stadt ihren Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele leisten will. Auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen selbst greift unter Kapitel 4 (s.u.) die Wichtigkeit der Belange der erneuerbaren Energien auf und stellt diese zutreffend dar. Die Begründung wird zu den oben aufgeführten Themen ergänzt.</p>
<p>3. Belange des Naturschutzes</p> <p>Von der höheren Naturschutzbehörde zu vertretende Belange sind nicht berührt.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der höheren Naturschutzbehörde berührt sind.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
<p>4. Belange der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes</p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 42 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes wird zur Kenntnis genommen. Da das Land Baden-Württemberg überproportional zum Anstieg der klimaschädlichen Treibhausgase beiträgt, müssen die CO₂-Emissionen reduziert werden (Quelle: https://um.baden-wuerttemberg.de/de/klima/klimaschutz-in-baden-wuerttemberg/; zuletzt aufgerufen 28.06.2021). Von dem im integrierten Energie- und Klimaschutzkon-</p>

Bis zum Jahr 2050 wird eine Minderung um 90 Prozent angestrebt. Für das Ziel bis 2030 wurden außerdem Sektorziele abgeleitet, die darstellen, welchen Beitrag die jeweiligen Sektoren leisten müssen, um das Gesamtreduktionsziel zu erreichen. Fachliche Grundlage des Klimaschutzziels für 2030 waren neben dem langfristigen Ziel für 2050 insbesondere die Ergebnisse und das sogenannte Zielszenario aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030"¹. Die im Forschungsvorhaben enthaltenen Sektorziele sind Bestandteil des Beschlusses der Landesregierung vom 21. Mai 2019:

- Private Haushalte -57 Prozent,
- Gewerbe, Handel, Dienstleistungen -44 Prozent,
- Verkehr -31 Prozent (ohne Berücksichtigung des Sonstigen Verkehrs),
- Industrie (energiebedingt) -62 Prozent,
- Industrie (prozessbedingt) -39 Prozent,
- Stromerzeugung -31 Prozent,
- Landwirtschaft -42 Prozent und
- Abfall -88 Prozent.

Die Prozentzahlen der Sektorziele beziehen sich jeweils auf Treibhausgasminderungen gegenüber 1990. Die auf Basis der bestehenden Rahmenbedingungen abgeleiteten Sektorziele sind dabei als Mindestanforderung für das Erreichen des gesetzlichen Ziels bis 2030 im Land zu verstehen.

zept genannten Ziel von 38 % Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung im Jahr 2020 war das Land Baden-Württemberg 2019 jedoch noch deutlich entfernt (zuletzt Anteil der Erneuerbaren Energien bei 30 %). Es ist ein Anliegen der Stadt Aulendorf, einen aktiven Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele der Bundes- und Landesregierung zu leisten. Gerade aufgrund der in der Stellungnahme vorgebrachten Belange sieht die Stadt die gegenständliche Planung als zielführend und zukunftsorientiert an. Die Stadt hat aber gleichwohl die Belange der Landwirtschaft und auch der Landschaftsplanung ausreichend berücksichtigt.

Der Bitte nach Benachrichtigung des Kompetenzzentrums Energie über das Ergebnis des Verfahrens wird bei Bedarf nachgekommen.

Es erfolgt keine Planänderung.

¹ - Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030", Stand September 2017: https://um.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/4_Klima/Klimaschutz/170928_Endbericht_Energie-_und_Klimaschutzziele_2030.pdf.

(2) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.

(3) Gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien auch im Rahmen der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung

der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts eine besondere Bedeutung zu. Die Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet also einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Naturgütern. Diese positive Wirkung des Klimaschutzes für den Naturschutz ist im Rahmen einer gegebenenfalls notwendigen Abwägung zwischen beiden Belangen ebenfalls zu berücksichtigen.

(4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" wesentlich darauf an, dass zum einen im Vergleich zu 2010 bis 2030 rund 22 Prozent und bis 2050 noch rund 40 Prozent des Endenergieverbrauchs eingespart werden. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch bis 2030 auf 31 Prozent und bis 2050 auf rund 80 Prozent auszubauen.

(5) Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben "Energie- und Klimaschutzziele 2030" einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 31,5 Prozent im Jahr 2019² auf 56 Prozent im Jahr 2030. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 18 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von rund 11.000

MW veranschlagt. Im Jahr 2019 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 6.270 MW.

² - Erneuerbare Energien in Baden-Württemberg 2019, Stand Oktober 2020: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-um/intern/Dateien/Dokumente/2_Presse_und_Service/Publikationen/Energie/Erneuerbare-Energien-2019-bf.pdf.

(6) Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist bis 2030 ein jährlicher Zubau von 400 bis 500 MW erforderlich. Der Großteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit der Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) hat Baden-Württemberg von der Länderöffnungsklausel auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetz Gebrauch gemacht und Flächen für jährlich maximal 100 MW PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet.

Somit sollen unter Ausnutzung der sehr guten solaren Einstrahlungswerte in Baden-Württemberg große Freiflächenanlagen im innerdeutschen Wettbewerb wettbewerbsfähig gemacht werden und damit zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Gleichzeitig soll eine übermäßige Beanspruchung von landwirtschaftlich oder naturschutzfachlich wertvollen Flächen verhindert werden.

		<p>(7) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgas-minderung in einer Größenordnung von rund 627 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(8) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strom-menge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lü-cke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauent-wicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissi-onen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(9) Mit einer geplanten Leistung von ca. 2 MW trägt das beantragte Vorhaben deshalb zum Erreichen der Klimaschutzziele bei und sollte bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen genehmigt werden.</p> <p>Es wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: Kom-petenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfah-rens zeitnah zu informieren.</p>	
2.3.4	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg	<p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 15. September 2020.</p> <p>Der Regionalverband bringt darüber hinaus keine weiteren Anregun-gen oder Bedenken vor.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Der Verweis auf die Stellungnahme vom 15.09.2020 wird zur Kenntnis ge-nommen.</p>

	Stellungnahme vom 11.05.2021:		Es erfolgt keine Planänderung.
		<p><i>Stellungnahme vom 15.09.2020:</i></p> <p><i>Vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Gewinn Buchhölzle" und der Änderung des Flächennutzungsplans für diesen Bereich sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen.</i></p> <p><i>Der Regionalverband bringt zur genannten Planung keine Anregungen oder Bedenken vor.</i></p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung betroffen sind.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.5	<p>Eisenbahn Bundesamt, Karlsruhe</p> <p>Stellungnahme vom 11.05.2021:</p>	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu den Belangen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes sowie dass keine Bedenken bestehen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Im Übrigen ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung des Vorhabens weder die Substanz der benachbarten Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der aktuellen Planung ist derzeit nicht absehbar, dass Gefährdungen eintreten. Für den Fall, dass mögliche Gefährdungen bekannt werden, werden diese als lösbar eingestuft und mit den entsprechenden Stellen abgestimmt. Die Deutsche Bahn AG, DB</p>

		<p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstücksnachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Gutschstraße 6 in 76137 Karlsruhe, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Immobilien wurde ebenfalls als Trägerin öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme ersucht. Laut der abgegebenen Stellungnahme vom 05.05.2021 bestehen aus Sicht der Deutsche Bahn AG ebenfalls keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.6	<p>Landratsamt Ravensburg, Bauleitplanung</p> <p>Stellungnahme vom 02.06.2021:</p>	<p>Allgemeine Einschätzung</p> <p>Es bestehen noch Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren. Die Details entnehmen Sie bitte den folgenden Stellungnahmen der Fachbehörden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die einleitende Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Details werden in den folgenden Absätzen behandelt und einer Abwägung zugeführt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, mit Rechtsgrundlage</p> <p>Nach Wortlaut und Sinn des § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB ist die Gemeinde - auch unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB - zur Angabe der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche verpflichtet. Dieses Erfordernis betrifft gleichermaßen die Sondergebiete nach §§ 10 und 11 BauNVO. An die Darstellung der Art der Nutzung sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Anders als im vorhabenbezogenen Bebauungsplan geht es hier nicht um den vollständigen Zulässigkeitskatalog, sondern um die Angabe der Hauptnutzungsart zu dem Zweck, die besondere Art der baulichen Nutzung der Sonderbaufläche bzw. des Sondergebiets i.S.d. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB zu verdeutlichen.</p> <p>D.h. im Plan ist noch die Zweckbestimmung anzugeben, z.B. Photovoltaik-Freiflächenanlage".</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Angabe einer Zweckbestimmung der Sonderbaufläche wird zur Kenntnis genommen. Wie gefordert wird in der Planzeichnung die Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" klarstellend ergänzt.</p>

<p>Feststellungsbeschluss:</p> <p>Aufgrund von "§ 10" bitte streichen. Der Flächennutzungsplan wird nicht als Satzung beschlossen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anmerkung zum Feststellungsbeschluss wird zur Kenntnis genommen. Die Formulierung wird korrigiert.</p>
<p>Begründung mit Umweltbericht:</p> <p>Nr. 3.4.2.1, 4.1.1.1, 4.3.3.1: Die Begründung und der Umweltbericht sind entsprechend um die Zweckbestimmung zu ergänzen, siehe Ausführungen oben.</p> <p>Nr. 3.2.1.1. Alternativenprüfung:</p> <p>Grundsätzlich ist die Prüfung von Standortalternativen in der Flächennutzungsplanung obligatorisch.</p> <p>Die Aussage in der Begründung, dass eine Anfrage eines Vorhabenträgers vorliegt, und deshalb alternative Flächen nicht in Frage kommen, ist daher so nicht ausreichend. Die Gemeinde ist als Trägerin der Planungshoheit auch nicht an den Vorschlag eines Vorhabenträgers gebunden. Wir halten es daher für erforderlich, die Begründung entsprechend der Abstimmung bei der frühzeitigen Behördenbesprechung am 11.9.2020, Nr. 2.2 zu ergänzen, dass der "Wahlstandort" zu mehreren geeigneten Standorten zählt (die Anfragen sollten von der Stadt noch aufgeführt werden) und dass die Stadt Aulendorf noch weitere Standorte zulassen will.</p> <p>Nr. 3.3.1.2: Bitte ergänzen Sie noch eine Aussage zum Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Begründung wird zur Kenntnis genommen. Die neu hinzugefügte Zweckbestimmung und eine Aussage zum Fortschreibungsentwurf des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben werden in der Begründung ergänzt. Auch das Thema Standortalternativen wird wie gefordert ausführlicher beschrieben. Auf die Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zu den Belangen der Landwirtschaft vom 02.06.2021 wird verwiesen.</p>

		<p>Bedenken und Anregungen</p> <p>Bei der frühzeitigen Behördenbesprechung war davon die Rede, dass die Inanspruchnahme der Fläche auf 30 Jahre begrenzt werden soll, sowie die Folgenutzung als "landwirtschaftliche Nutzung". Aussagen hierzu fehlen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Anregung zur zeitlichen Befristung des Vorhabens wird zur Kenntnis genommen. Eine Befristung von Nutzungen ist nur über eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB ("Wenn-Dann-Festsetzung") möglich. Diese Möglichkeit ist jedoch ausschließlich in Bebauungsplänen eröffnet, nicht jedoch im Flächennutzungsplan. Im vorliegenden Fall ist im vorhabenbezogenen Bebauungsplan bereits eine Festsetzung zur zeitlichen Befristung enthalten. Im Flächennutzungsplan wird auch nach Ablauf der 30 Jahre weiterhin eine Sonderbaufläche (Planung) mit Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage" dargestellt sein. Die Darstellung kann dann entweder per Änderung oder in der nächsten Fortschreibung angepasst werden. Die Begründung wird zu diesem Punkt ergänzt.</p>
2.3.7	<p>Landratsamt Ravensburg, Forst</p> <p>Stellungnahme vom 11.05.2021:</p>	<p>Die Beeinträchtigung von Waldflächen durch die Bauleitplanung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Redaktioneller Hinweis:</p> <p>Da im möglichen Wirkraum nach dem Landeswaldgesetz geschützte Biotope vorkommen, sollte das LWaldG als Rechtsgrundlage aufgeführt werden.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zu forstlichen Belangen wird zur Kenntnis genommen. Wie angeregt wird das LWaldG als Rechtsgrundlage im Textteil des Bebauungsplanes ergänzt.</p>
2.3.8	<p>Landratsamt Ravensburg, Naturschutz</p> <p>Stellungnahme vom 11.05.2021:</p>	<p>Bedenken und Anregungen</p> <p>Umweltbericht, §§ 2 (4), 2 a BauGB, § 1 (6) Nr. 7, 1 a BauGB</p> <p>Bei der Fläche handelt es sich im aktuellen FNP um eine Fläche für potentielle Ausgleichsmaßnahmen. Es sollte dargestellt werden, dass</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Darstellung des Änderungsbereiches als Fläche für potentielle Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Nach Angaben der Stadtverwaltung Aulendorf stehen auch künftig genügend Ausgleichsflächen für Bauvorhaben zur Verfügung. Der Umweltbericht wird zu diesem Punkt ergänzt.</p>

		die Stadt Aulendorf nach Wegfall der Fläche noch genügend Alternativen hat, um zukünftige Vorhaben auszugleichen.	
2.3.9	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Karlsruhe Stellungnahme vom 05.05.2021:	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG keine Einwendungen.	Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der Deutschen Bahn AG keine Einwendungen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen. Es erfolgt keine Planänderung.
2.3.10	BUND (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.), Ortsgruppe Aulendorf, Aulendorf Stellungnahme vom 08.06.2021:	Wir begrüßen es sehr, dass die Stadt Aulendorf jetzt positive zu PV-Freiflächenanlagen ist. Vor ca. 10 Jahren war eine andere Meinung vorherrschend. Um die Klimaschutzziele von 1,5 Grad zu erreichen sind viele Anstrengungen u.a. im Bereich der Erneuerbaren Energie notwendig. Wir als BUND-Aulendorf stehen für die Abwägung von Klimaschutz und Biodiversität. Wir übersenden Ihnen unsere Anregungen und wünschen eine erfolgreiche Abwägung.	Abwägung/Beschluss: Die einleitende Stellungnahme zur Entwicklung der Erneuerbaren Energien im Gemeindegebiet der Stadt Aulendorf wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt keine Planänderung.
		Der BUND-Aulendorf ist grundsätzlich davon überzeugt, dass an mehrere Standorte Freiflächen-PV-Anlagen möglich sind und unterstützt die Stadt Aulendorf bei dem Vorhaben weitere Photovoltaikanlagen zuzulassen. Denn um die Klimaziele von 1,5 Grad zu erreichen muss noch sehr viel im Bereich der Erneuerbaren Energien getan werden. Natürlich ist die Abwägung zwischen Klimaschutz und Artenschutz erforderlich und dafür werden wir Vorschläge unterbreiten. Wir sind der Überzeugung, dass der Standort sehr gut für eine PV-Anlage geeignet ist. Unseres Erachtens ist ein Blendgutachten oder	Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen durch die Stadt Aulendorf wird zur Kenntnis genommen. Die Zustimmung zu dem gewählten Standort wird begrüßt. Es erfolgt keine Planänderung.

<p>eine Schalltechnische Untersuchung ist auf Bebauungsplanebene nicht erforderlich.</p>	
<p>Der BUND empfiehlt nach neuen Erkenntnis für Freiflächen-PV-Anlagen folgendes:</p> <p>1. Bauweise</p> <p>Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlage ist durch eine fundamentfreie Verankerung im Boden möglichst gering zu halten, er darf in der Regel inklusive aller Gebäudeteile nicht über 5% liegen. Insgesamt sollten maximal 50% der Fläche mit Modultischen überdeckt sein. Der Mindestabstand zwischen der Unterkante der Module und der Bodenoberfläche sollte bei 80 Zentimetern liegen. Entscheidend für die Entwicklung und Nutzbarkeit der Fläche als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind ausreichend breite besonnte Streifen zwischen den Modulreihen. Dabei sind drei Meter oder mehr als Richtwert zu sehen. Der ökologische Wert der Fläche nimmt mit zunehmender Breite der freien Streifen zu. Bauarbeiten zur Errichtung der Module sollten außerhalb der Brutzeit bzw. nach einer Prüfung auf Bruten durch eine ökologische Baubegleitung erfolgen.</p> <p>2. Begrünung und Pflege</p> <p>Unter, zwischen und neben den Modulen sind artenreicher Bewuchs und extensive Pflege anzustreben, die Aufständigung ist entsprechend zu gestalten. Der Einsatz von Düngemitteln, Pestiziden, Herbiziden und von chemischen Mitteln zur Reinigung der Module ist auf den Anlageflächen in jeden Fall auszuschließen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Empfehlungen zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die verbindliche Ebene der Bauleitplanung und die konkrete Umsetzung des Vorhabens und werden daher in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Entwurfassung vom 26.04.2021) behandelt und dort einer sachgerechten Abwägungsentcheidung zugeführt.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>

Geeignet ist eine extensive Pflege. Eine Möglichkeit ist die Schafbeweidung, wobei zu beachten ist, dass der Tierbesatz nicht zu groß ist und durchgehend eine artgerechte Haltung erfolgt. Alternativ ist eine 1-2-malige abschnittsweise Mahd mit Aufnahme und Abfuhr des Mahdgutes. Für eine naturverträgliche Pflege kommen ausschließlich Balkenmäher oder Beweidung wie beschreiben in Frage. Mulchgeräte erhöhen den Nährstoffeintrag und Reduzierung damit das Artenspektrums und verursachen starke Kollateralschäden bei Insekten und anderen Kleinlebewesen. Die Ackerfläche ist zunächst durch Aushagerung vorzubereiten und mit Heudrusch nah gelegener artenreicher Wiesen oder zertifiziertem gebietsheimischem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion einzusäen. Pflanzungen auf der Anlage und um die Anlage dürfen ausschließlich mit zertifiziertem Pflanzmaterial gebietsheimischer Stauden, Sträucher und Bäume erfolgen.

Die Pflege der Fläche ist in städtebaulichem Vertrag mit Managementvertrag festzusetzen.

Folgendes Maßnahmen schlagen wir vor:

- Mehrere artspezifischen Vogelnistkästen aufzuhängen
- Errichten einer Insektennisthilfe (Insektenhotel)
- Anlage eines Totholzhaufen oder
- Anlage eines Lesesteinhaufens mit vorhandenem Gesteinsmaterial
- Begrünung der Umzäunung
- Die Umzäunung sollte 10-20 cm vom Oberboden entfernt beginnen lassen, damit Kleintiere die Zaunanlage durchqueren können.
- Extensive Beweidung mit Schafen oder

		<ul style="list-style-type: none"> - Extensive Mahd (1-2-mal Mahd, erster Schnitt an Zielarten, Standortfaktoren und Witterungsverlauf anpassen) - Mosaik-/Streifenmahd/zeitlich und räumlich gestaffelte Mahd - Aushagerungsmahd: Aushagerung durch anfangs häufigen Schnitt und Abfahren des Mahdguts - Ruhezeiten für bodenbrütende Arten einhalten (keine Nutzung während der Brutzeit) <p>INFO: Eine Freiflächen PV-Anlage mit einem Artenschutz-Managementkonzept wurde in Ingoldingen Herverstweiler vor ca. 2 Jahren errichtet.</p> <p>Wir würden uns freuen, wenn einige Maßnahmen umgesetzt würden und die PV-Anlage zeitnah errichtet werden könnte.</p>	
2.3.11	<p>NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Stuttgart</p> <p>Stellungnahme vom 10.05.2021:</p>	<p>Die örtliche NABU-Gruppe Altshausen-Aulendorf bedankt sich für die Möglichkeit der Anhörung. Das Vorhaben mit 3,1 ha liegt in einem bislang nicht bebauten Außenbereich, am Rande des Landschaftsschutzgebietes "Achtobel" mit teilintegriertem FFH "Feuchtgebiete um Altshausen". Der Standort liegt entsprechend den Bundesrichtlinien in Nähe der Bahnlinie Aulendorf-Altshausen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die einleitende Stellungnahme zum gewählten Standort wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt keine Planänderung.</p>
		<p>Das Plangebiet an sich weist eine hohe Bodenfruchtbarkeit auf und ist auf die Gemeinde bezogen landwirtschaftlich in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Bedauerlicherweise wurden in der Vorplanung keine Alternativstandorte geprüft, die naturräumlich und landbauwürdig besser als PV Freiflächen geeignet sind. Letzteres bemängelt auch das RP Tübingen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss:</p> <p>Die Stellungnahme zur Standortalternativenprüfung und die Anregungen für zukünftige Planungen werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird das Thema Standortalternativen ergänzt. Es wird auf die Abwägung der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen zu den Belangen der Landwirtschaft vom 02.06.2021 verwiesen. Die Stadt Aulendorf hat bereits vor</p>

<p>In Anbetracht einer ressourcenschonenden, landschafts- und umweltverträglichen Energiegewinnung sollte dies zukünftig zwingend beachtet und bei weiteren ähnlichen Vorhaben frühzeitig in die Flächennutzungsplanung der Gemeinde aufgenommen werden. PV-Anlagen auf/an Gebäuden sollte eine besondere Priorität eingeräumt werden.</p>	<p>einigen Jahren andere alternative Standorte geprüft, die aufgrund ihrer Lage entlang der Bahnstrecke grundsätzlich für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geeignet sind. Die geprüften Alternativen verfügen jedoch über noch bessere Böden, die nicht nur für die Landwirtschaft, sondern auch für den Naturschutz einen höheren Wert haben als der gewählte Standort. Insgesamt sind von den 2.910 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche im Gemeindegebiet 85 % der Flächen Vorrangflur II und weitere 12 % Vorrangflur I. Aus landwirtschaftlicher Sicht besser geeignete Flächen im Außenbereich gibt es demnach fast nicht. Bei zukünftigen Planungen wird die Stadt Aulendorf die Standortalternativenprüfung besonders berücksichtigen. Die Stadt Aulendorf sieht auch auf/an Gebäuden offene Potenziale für PV-Anlagen. Auf vielen Dächern im Stadtgebiet sind bereits PV-Module montiert. Bei einer verbindlichen Planung seitens der Stadt sind jedoch auch die privaten Belange und Eigentümerinteressen zu berücksichtigen. Zum Erreichen der Klimaschutzziele stellt eine große Freiflächenanlage daher einen mindestens ebenso wichtigen Beitrag dar.</p>
<p>Naturschutzfachlich bleibt somit die Abwägung des Eingriffs an diesem Standort. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind aktuell nicht gegeben. Das Artenschutzgutachten kommt deshalb zum Ergebnis, dass eine Erheblichkeit nicht vorliegt und mit Vermeidungs- sowie Minimierungsmaßnahmen das Planvorhaben vertretbar ist. Hierzu zählen im Wesentlichen eine wirksame Grüneinbindung, eine Blühwieseneinsaat mit extensiver Pflege sowie PV-Module mit geringer Lichtreflexion. Unter Beachtung der verbindlichen Vorgaben im</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zur Abwägung des Eingriffs aus naturschutzfachlicher Sicht wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bereits festgesetzt. Es wird begrüßt, dass dem Vorhaben aus Sicht des NABU zugestimmt werden kann. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

		<p>Einzelnen (s. d.) kann dem Vorhaben mit Änderung des Flächennutzungsplans mit Umwidmung als SO aus der Sicht des NABU zugestimmt werden.</p>	
		<p>Zu Ihrer Information finden Sie im Anhang das gemeinsame Hinweispapier zum naturverträglichen Ausbau von PV-FFA von NABU BW, BUND BW und Bodenseestiftung.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Der Verweis auf das Hinweispapier zum naturverträglichen Ausbau von PV-FFA wird zur Kenntnis genommen. Die darin genannten Kriterien zu Photovoltaik-Freiflächenanlagen wurden bereits bei der Entwurfsausarbeitung berücksichtigt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.12	<p>Netze BW GmbH, Biberach Stellungnahme vom 27.05.2021:</p>	<p>Wir haben keine Einwände bezüglich der oben genannten Maßnahme. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Netze BW GmbH keine Einwände bestehen. Der Bitte um weitere Beteiligung am Verfahren wird bei Bedarf nachgekommen. Es erfolgt keine Planänderung.</p>
2.3.13	<p>Telia Carrier Germany GmbH, Frankfurt am Main Stellungnahme vom 12.05.2021:</p>	<p>Sonstige fachliche Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Bitte beachten Sie den Verlauf unserer Telekommunikationsleitungen entlang der nördlichen Grenze des Planungsgebietes. Die entsprechenden Bestandspläne liegen der Sieber Consult GmbH vor.</p>	<p>Abwägung/Beschluss: Die Stellungnahme zum Verlauf der Telekommunikationsleitungen wird zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die verbindliche Ebene der Bauleitplanung und die konkrete Umsetzung des Vorhabens und werden daher in der Abwägungs- und Beschlussvorlage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Entwurfssfassung vom 26.04.2021) behandelt und dort einer sachgerechten Abwägungsentscheidung zugeführt. Es erfolgt keine Planänderung.</p>

3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

- 3.1 Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 17.05.2021 bis 18.06.2021 mit der Entwurfsfassung vom 03.03.2021 statt.
- 3.2 Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

4 Beschlüsse zum Verfahren

- 4.1 Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 03.03.2021 zu eigen.
- 4.2 Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 30.06.2021. Die Änderungen beschränken sich auf Ergänzungen der Planzeichnung und der Begründung. Es sind keine Inhalte betroffen, die zu einer erneuten Auslegung führen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden entsprechend benachrichtigt.
- 4.3 Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaik-Freiflächenanlage Gewann Buchhölzle" in der Fassung vom 30.06.2021 wird festgestellt.

Aulendorf, den 26.07.2021

5 Anlagen

- 5.1 Hinweispapier der Bodensee Stiftung, des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und des NABU Baden-Württemberg "Hinweise für den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie" in der Fassung vom 12.09.2019